

Satzung

Hochschulverband Witzenhausen e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Hochschulverband Witzenhausen e.V. – Vereinigung der Absolventen und -innen, Studierenden, Hochschulangehörigen und Förderer" (e.V.).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Witzenhausen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist

- die Pflege der Verbindung zwischen seinen Mitgliedern im Geiste gegenseitiger Hilfsbereitschaft sowie der Beziehungen zu den Hochschuleinrichtungen, Instituten und anderen Bildungseinrichtungen in Witzenhausen,
- die Stärkung und Förderung der Hochschuleinrichtungen, der Lehre und Ausbildung und deren Studierenden,
- die Förderung der beruflichen Weiterbildung,
- die Unterstützung der regionalen und internationalen Entwicklung und Zusammenarbeit,
- die Stärkung und Förderung des Austausches zwischen Beruf und Hochschule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 und der Ersatz von Aufwendungen sind davon nicht berührt. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Es können aufgenommen werden
- ordentliche Mitglieder: Absolventen und Absolventinnen, Studierende sowie Hochschulmitglieder der Hochschuleinrichtungen in Witzenhausen und seiner Vorgängereinrichtungen sowie Personen, die sich den Zielen des Verbandes verbunden fühlen und sich an den Vereinsaktivitäten beteiligen wollen.
- fördernde Mitglieder, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Ihnen ist die Teilnahme an Mitgliederversammlungen gestattet.
- Ehrenmitglieder, die sich um die Hochschuleinrichtungen oder den Verein besonders verdient gemacht haben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen oder Personengesellschaften durch Beendigung der Liquidation), Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch

schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder 2 Jahre seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist, kann es durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss wird wirksam, wenn der Betroffene nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Gericht erhoben hat.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu entrichten. Die Höhe der Beiträge, die Fälligkeit und Zahlungswege sind in einer Beitragsordnung festzulegen. Die Beiträge der fördernden Mitglieder werden vom Vorstand festgelegt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung / Konvent

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens einen Monat zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von einem Monat auch dann einzuberufen, wenn mindestens 30 Mitglieder dies schriftlich beantragen. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens acht Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind. Beschlüsse hierzu können nicht gefasst werden. (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer/innen,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- Genehmigung des Kassenberichts sowie Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- Beschlussfassung über Förderrichtlinien,
- Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes und Anträge von Mitgliedern.
- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Über das

Abstimmungsverfahren entscheidet die Mitgliederversammlung. Wahlen erfolgen geheim. Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, kann die Wahl durch Akklamation erfolgen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse, durch die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung des Zwecks oder zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ein Beschluss über die Auflösung wird erst wirksam, wenn eine gesonderte Mitgliederversammlung gemäß §12 dies bestätigt.

- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in der Hand des/der Vorsitzenden oder eines/r von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiters/in.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (7) Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenabrechnung wählt die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier ordentlichen Mitgliedern, dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/innen und dem/der Kassenführer/in. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um maximal drei weitere Personen erweitern. Jedes Mitglied des Vorstandes hat ein Referat zu übernehmen.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus einem vom Dekanat benannten Vertreter/in der Hochschuleinrichtung. Er/sie wird zu Vorstandssitzungen eingeladen, hat aber kein Stimmrecht.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, dass ein/e Stellvertreter/in nur vertreten darf, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Einladung mit Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher versendet worden ist und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind möglichst im Konsens zu treffen, im Zweifelsfall entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen.

§10 Beirat

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Beiräte berufen und abberufen. Sie unterstehen den Weisungen des Vorstandes und sind nicht besondere Vertreter nach §30 BGB.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bestätigt eine gesonderte außerordentliche Mitgliederversammlung, die nur den Tagesordnungspunkt Auflösung des Vereins und eine Stellungnahme des Vorstandes beinhaltet, mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Diese bestimmen auch über die Verwendung des Vereinsvermögens mit einfacher Mehrheit. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Ein Beschluss über die zukünftige Verwendung des Vermögens darf erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Abgestimmte Fassung aller Mitgliedsversammlungen der beteiligten Vereine, Stand Mai 2009